

AZ: 51/03/20- Herr Asmussen/
Frau Reymann/Herr Neumann

Drucksache Nr.: 0690/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	28.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Frühkindliche Bildung in
Kindertageseinrichtungen; hier:
Umsetzung des Kindertages-
förderungsgesetzes (KiTaG neu) im
Übergangszeitraum 01.01.2021 bis
zum 31.12.2024 in Neumünster**

A n t r a g :

1. Der sich unter Beibehaltung der mit der DS 0579/2018/DS beschlossenen Elternbeiträge aus der Erfüllung der gesetzlichen Mindestqualitätsstandards des KiTaG neu ab 01.01.2021 ergebende Finanzierungsüberschuss in Höhe von rd. 6,2 Mio. € wird zur Kenntnis genommen (siehe Anlage 11 – Zeile 15 -).
2. Für die Sicherstellung der zusätzlichen neumünsterspezifischen Qualitätsstandards werden die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 6,1 Mio. € zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 11 - Zeile 18 -).
3. Der Schaffung von Personal- und Sachressourcen für die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben der Stadt Neumünster als örtlichem Jugendhilfeträger nach dem KiTaG neu in Höhe von rd. 277.312,00 € wird zuge-

stimmt (integriert in Anlage 11 – Zeile 6 -).

4. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Beschlüsse zu den Anträgen 1 und 2 mit den freien Trägern ergänzende Finanzierungsvereinbarungen zu verhandeln.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Anfang 2022 mit den freien Trägern gemeinsam die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen zu überprüfen und zu bewerten. Ggf. sind Veränderungen zu vereinbaren. Das Ergebnis wird der Ratsversammlung vorgelegt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Personalbedarfsberechnung der städtischen KiTas und als Fördergrundlage für die KiTas der freien Träger auf der Grundlage der Beschlüsse zu den Anträgen 1 und 2 Berechnungsgrundlagen zu verfassen.

ISEK:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501 Kindertageseinrichtungen

Das Ergebnis der Stadt Neumünster in der Aufgabenwahrnehmung als örtlicher Jugendhilfeträger sowie als Standort- und Wohngemeinde verbessert sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 4,5 Mio. € (siehe Anlage 11 – Zeile 23 -).

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Begründung:

I. Ausgangslage

1. Kindertagesstättengesetz (KiTaG alt) bis zum 31.12.2020

In Zusammenhang mit der Entwicklung der Corona-Pandemie wurde mit Landtagsbeschluss vom 08.05.2020 das Inkrafttreten des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG neu) vom 01.08.2020 auf den 01.01.2021 verschoben (GVOBL. Schl.-H., Ausgabe 8 vom 14.05.2020, S. 220).

Die **gesetzliche Grundlage** ist **zurzeit** das ebenfalls mit Landtagsbeschluss vom 08.05.2020 zum 01.08.2020 geänderte **Kindertagesstättengesetz (KiTaG alt)**. Bisherige Regelungen vor dem 01.08.2020 bestehen bis zum 31.12.2020 weiter, und es werden darüber hinaus einzelne Elemente der Kita-Reform bereits zum 01.08.2020 umgesetzt:

- die Einführung eines Beitragsdeckels für Kita, Hort und Tagespflege,
- die Umsetzung der Geschwisterermäßigung und der sozialen Ermäßigung,
- die Mindestvergütung für die Kindertagespflege und
- die verpflichtende Teilnahme an der Kita-Datenbank.

2. Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG neu) ab 01.01.2021

Das KiTaG neu umfasst für die Bereiche **Qualität** und **Finanzierung** im Wesentlichen folgende **Ziele** und **Inhalte**:

2.1 Qualität

Verbesserung der Qualität durch Festlegung von Mindeststandards als Fördervoraussetzung in Kindertageseinrichtungen (§§ 18 bis 35 KiTaG neu)

- Aufnahme von Kindern
 - unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität ...,
 - ganzjährige Aufnahme,
 - schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien und
 - Vorrang für Kinder aus Standortgemeinden
- Alltagsintegrierte Sprachbildung
 - Qualifikation aller pädagogischen Fachkräfte: Umsetzung bis 31.12.2025
- Obligatorisches Qualitätsmanagement: kontinuierliche Inanspruchnahme von Fachberatung
- Begrenzung der Schließzeiten
- Räumliche Anforderungen:
Erstmalig sind Anforderungen an Raumgrößen und an notwendige Räume (wie Schlafräume, Mitarbeiterraum, Leitungsbüro) gesetzlich geregelt worden.
- Gruppengrößen: bei den Anforderungen wird nach Gruppenart/-größe differenziert, z. B. im Elementarbereich Regelgruppen mit 20 Kindern, max. mit 22 Kindern.
- Betreuungsschlüssel: 2 Fachkräfte in Regelgruppen (20 Kinder), I-Gruppen, Naturgruppen und in altersgemischten Gruppen
- Verfügungszeiten: 7,8 Std./Woche/Gruppe
- Leitungsfreistellung: 1/5 einer VZÄ je Gruppe, zusätzlich 1/10 je VZÄ je Gruppe für stellv. Leitungskraft ab sechs bis zehn Gruppen
- Kita-Datenbank

2.2 Finanzierung

Entlastung der Eltern

- Deckelung der Elternbeiträge
 - Geschwisterermäßigung
 - Soziale Ermäßigung
 - Begrenzung der Schließtage der Gruppen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - Freie Wahl eines Betreuungsplatzes auch außerhalb der Wohngemeinde
- } vorzeitige Umsetzung 01.08.2020

Entlastung der Kommunen

- o Erhebliche zusätzliche Mittel in der Finanzierung durch das Land. Die Forderung der Kommunen war stets eine „Drittel-Finanzierung“ des Gesamtaufwandes für die Kindertagesbetreuung: 1/3 Land; 1/3 Kommunen; 1/3 Eltern. Der Anteil der Kommunen beträgt 2021 40,51 % vom Pauschalsatz pro Kind.

Neustrukturierung des Finanzierungssystems

Ein wesentlich neues Element des neuen KiTaG ist auch die Neustrukturierung des Finanzierungssystems. Das Land führt hierzu aus:

„Das bestehende KiTa-Finanzierungssystem in Schleswig-Holstein war bisher hoch komplex und uneinheitlich. Mit dem neuen KiTaG wird das Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus diesem Grund umfassend geändert. Ziel ist es, mit dem KiTaG neue Maßstäbe in der Kindertagesbetreuung zu setzen, die den Lebenswelten von Eltern, Kindern und pädagogischen Fachkräften entsprechen und ein quantitativ und qualitativ gutes Betreuungsangebot sicherstellen. Durch die erstmalige Konkretisierung von **Mindeststandards** im Gesetz, die für alle geförderten Angebote der Kindertagesbetreuung gelten, soll ein Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse geleistet werden. So wird Bildungsgerechtigkeit bereits im frühkindlichen Bereich umgesetzt. ...

Das Land wird sich erstmalig mit einem **festen Finanzierungsanteil** an den Gesamtkosten der KiTa-Finanzierung beteiligen. ...

In der **Übergangsphase**, die **bis Ende 2024** andauern wird, haben die Standortgemeinden gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf den pauschalen Fördersatz je Gruppe in den Einrichtungen. Gespeist wird der errechnete Pauschalsatz über die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinden je betreutem Kind. Hinzu kommen noch die Beiträge der Eltern, die der Träger direkt von den Eltern einnimmt. ...

Erst nach dem Übergangszeitraum, ab dem 01.01.2025, geht der Förderanspruch (§ 15 KiTaG) im Zielsystem auf die Träger von Kindertageseinrichtungen über. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Träger pauschal durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe finanziert. ...

Das Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) – Die Grundlage der neuen Finanzierungssystematik

Die Grundidee des SQKM ist die Schaffung einer gesetzlich normierten Standardqualität, die über die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Mindestanforderungen nach § 45 SGB VIII) zu fordernden Voraussetzungen deutlich hinausgeht. Damit ist die Einhaltung der Standards nach dem SQKM Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Gruppentyp differenzierten Gruppenfördersatzes. Diese Gruppenförderung erfolgt pauschal und ist damit belegungsunabhängig. Das heißt: Eine Gruppe wird immer pauschal mit dem errechneten Gruppenfördersatz finanziert, auch wenn zu Beginn eines Kita-Jahres die Gruppe noch nicht zu 100 % ausgelastet ist. Der Fördersatz wird jährlich dynamisiert und damit den Gegebenheiten (Tarifsteigerung, Sachkostenanstieg, etc.) angepasst. Darüberhinausgehende zusätzliche qualitative Standards oder Trägerprofile können durch Standortgemeinden/ Kreise/ Träger freiwillig finanziert werden.

Die neuen Gruppenfördersatzes und die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohnortgemeinde können für 2021 mit Hilfe der **Prognosetools** bereits jetzt nachvollzogen werden. ...

Darüber hinaus ist die Kita-Datenbank im Stande, die Fördersatzes selbständig zu berechnen und auszuweisen, die künftig monatlich an die Standortgemeinde gezahlt werden. ...“ (Auszug aus der Kompaktinformation des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zur Kitareform in Schleswig-Holstein)

II. KiTaG neu im Übergangszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024

In den Übergangsvorschriften des § 57 ist in Absatz 2 ein Übergangszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2024 für die Umsetzung festgelegt worden. Für die Umsetzung sind dabei folgende **Regelungen** zu berücksichtigen und beachten:

1. Qualität

Alle gesetzlich geregelten **Mindeststandards** der Qualität (siehe Abschnitt I.2.1) sind von den Einrichtungsträgern einzuhalten. Die Standortgemeinden können allerdings über diese gesetzlichen Mindeststandards hinaus **kommunenspezifische Standards** fördern, die von der Selbstverwaltung zu beschließen sind (§ 16 Absatz 1 KiTaG neu).

Was die Anforderungen für **Räume** anbetrifft, können nach den o. a. Übergangsvorschriften Kindertagesstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits betrieben wurden, bis zum 31.07.2025 von den Regelungen des § 23 Absatz 3 (Personalraum und Leitungszimmer) abweichen.

2. Finanzierung

2.1 Finanzierungsvereinbarungen

Der Einrichtungsträger hat einen Anspruch auf **Anpassung** seiner individuellen Finanzierungsvereinbarung zur Sicherstellung der gesetzlichen Mindestqualitätsstandards (siehe Abschnitt I.2.1). Zusätzliche über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehenden Standards können ebenfalls vereinbart werden (siehe auch Abschnitt II.1). Darüber hinaus soll mit dem Einrichtungsträger eine Vereinbarung über den **Abbau von Eigenmitteln** getroffen werden.

2.2 Finanzierungssystem

Während des **Übergangszeitraumes** sind folgende **Finanzierungswege** festgelegt worden:

Der örtliche Jugendhilfeträger (Kreis/kreisfreie Stadt) erhält pro betreutem Kind

- vom Land die Fördermittel und
- von der Wohnortgemeinde, in der Wohnortgemeinde das Kind gemeldet ist, seinen Finanzierungsbeitrag (Subjektförderung).

Der örtliche Jugendhilfeträger zahlt die Gruppenfördersätze an die Standortgemeinde, da ihr im Übergangszeitraum der Förderanspruch aus der Pauschalfinanzierung (SQKM) zusteht (Objektförderung). Diese Gruppenfördersätze dienen in der Übergangsphase der kommunalen Refinanzierung und nicht der Finanzierung der Einrichtungsträger.

Die Standortgemeinde wiederum finanziert weiterhin die Einrichtungsträger auf der Grundlage der bestehenden individuellen Finanzierungsvereinbarungen.

Außerdem wird in Zusammenhang mit dem neuen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – AG SGB IX - ein **Finanzierungsbeitrag** vom örtlichen Sozialhilfeträger **für Kinder mit Behinderungen** an den örtlichen Jugendhilfeträger geleistet. In § 9 Absatz 3 des AG-SGB IX ist dazu geregelt, dass das Land zusätzlich den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2021 einen jährlichen Aufschlag in Höhe von 1,8 % der Nettoausgaben für die Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, die heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten nach dem SGB IX erhalten, finanziert.

Da das neue Finanzierungssystem als lernendes System angelegt ist, wird für den Übergangszeitraum eine umfassende **Datenerhebung** und **Evaluation** (§ 58 KiTaG neu) durchgeführt. Die Evaluation wird durch ein Fachgremium (§ 20 KiTaG (alt) und § 56 KiTaG (neu)) vorbereitet und begleitet. Einheitliche Evaluationsbögen werden zurzeit erarbeitet. Nähere Einzelheiten werden durch eine Verordnung zum 01.01.2021, die zzt. im Entwurf vorliegt, festgelegt.

III. Umsetzung des KiTaG neu im Übergangszeitraum in Neumünster

1. Qualität

Sowohl für die städtischen KiTas als auch für die KiTas der freien Träger sind die **jetzigen Qualitätsstandards** nach dem KiTaG alt an die **Mindeststandardqualitäten** nach dem KiTaG neu anzupassen. In einem weiteren Schritt sind die darüber hinausgehenden **neumünsterspezifischen Qualitäten** festzustellen. Für die Mindeststandardqualitäten wurde die vom Land zur Verfügung gestellte Checkliste zu Grunde gelegt.

Bei der **Umsetzung der Mindeststandardqualitäten** nach dem KiTaG neu hat die Stadt grundsätzlich keinen Entscheidungsspielraum. In den beschriebenen Normen werden vom Gesetz jedoch Vorgaben gemacht, die zwar umgesetzt werden müssen, sie sagen aber z. T. nichts über den Umfang der benötigten Ressourcen aus.

So ist z. B. in § 20 KiTaG neu festgelegt, dass der Einrichtungsträger zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen hat und für jede Kindertageseinrichtung eine qualifizierte Beauftragte oder ein qualifizierter Beauftragter für Qualitätsentwicklung benannt wird. Ebenso hat jede Kindertageseinrichtung kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Da die finanziellen Ressourcen für diese beiden Bereiche nicht explizit genannt sind, erfolgte eine kommunale Verständigung dahingehend, die finanziellen Ressourcen, die bisher durch die Erlassförderung zur Fachberatung und zum Qualitätsmanagement vom Land zur Verfügung gestellt worden sind, weiterhin für diese Förderung zu Grunde zu legen.

Viele der **neumünsterspezifischen Qualitätsstandards** werden auch jetzt schon umgesetzt.

In den Anlage 01 und 2 zu dieser Drucksache sind die **alle Qualitätsstandards** mit und ohne finanzielle Auswirkungen gegenübergestellt worden und in der Anlage 3 die **Personalbedarfe** für die städtischen KiTas, die sich aufgrund der Minderstqualitätsstandards nach dem KiTaG neu und den neumünsterspezifischen Qualitätsstandards ergeben.

Die Überprüfung der **räumlichen Voraussetzungen** in allen Kindertageseinrichtungen in Neumünster hat bereits begonnen, und es ist davon auszugehen, dass zusätzliche Investitionskosten zur Schaffung von Räumlichkeiten aufgrund des § 23 KiTaG neu entstehen werden. Die Höhe dieser Investitionskosten kann zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden.

2. Finanzierung

2.1 Finanzierungsvereinbarungen

Für die Einrichtungen der freien Träger sind die bestehenden **individuellen Finanzierungsvereinbarungen** den unter Ziffer 1 dieses Abschnitts aufgeführten Qualitätsstandards **anzupassen**.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund die Träger zu Gesprächen eingeladen, in denen die Punkte einer entsprechenden Anpassung der Finanzierungsvereinbarung erörtert werden sollten.

Nach einer Auftaktveranstaltung mit allen freien Trägern wurden die weiteren Gespräche getrennt nach grundsätzlicher **Finanzierungsart** geführt: je zwei Folgesitzungen für die

- Träger mit einer **anteiligen Personalkostenförderung** und
- Träger mit einer **Restkostenfinanzierung** unter Anrechnung einer **Eigenbeteiligung**.

Die Protokolle der Gespräche befinden sich in den Anlagen 04-08.

Abweichend vom Vorschlag der Verwaltung konnten die freien Träger in beiden Gruppen die Regelung der beschränkten Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden nicht befürworten. Als Gründe hierfür wurden insbesondere das gesetzliche **Wunsch- und Wahlrecht** der Eltern genannt.

Die Verwaltung schlägt vor, in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen zu **überprüfen** und zu **bewerten**. In diesem Zusammenhang kann dann Anfang 2022 auch diese Regelung hinterfragt und ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden der Ratsversammlung vorgelegt. Ggf. sind Veränderungen zu vereinbaren und von der Ratsversammlung zu beschließen.

Ebenso sahen die freien Träger, die unter Anrechnung einer Eigenbeteiligung eine Restkostenfinanzierung haben, die in den Verträgen geregelte **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von 6 % der Kosten des pädagogischen Personals als zu gering an und fordern eine Erhöhung auf 10 %.

Die Verwaltung schlägt für die zusätzlichen neumünsterspezifischen Maßnahmen (Anlage 01 der Drucksache) eine befristete **Erhöhung auf 10 % der Kosten** des pädagogischen Personals für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2024 vor, um dem Mehraufwand der Finanzierungsumstellung gerecht zu werden.

Ergänzend zu den Protokollen haben die betroffenen **Träger** ihre **Anmerkungen** in einer Aufstellung präzisiert (Anlage 09).

Die **Anpassungen** an die Mindestqualitäten und neumünsterspezifischen Qualitäten sind in **ergänzenden Finanzierungsvereinbarungen** bis zum Ende des Jahres 2020 zu vereinbaren, damit sie die Grundlage der Finanzierung ab 01.01.2021 bilden.

Des Weiteren ist es eine Vorgabe des neuen Finanzierungssystems, die **Eigenmittel** der Einrichtungsträger bis zum 01.01.2025 **abzubauen** (siehe Abschnitt II.2.1).

Die personalkostenfinanzierten Träger (die konfessionellen Träger, die Waldorf-Einrichtungen und die KiTa der FEK GmbH) erhalten je nach Finanzierungsvertrag 90 % bzw. 92,5 % der Kosten des anerkannten pädagogischen Personals. Alle Träger haben den Anspruch auf Förderung der Mindeststandardqualitäten des KiTaG neu. Im Wesentlichen beinhalten diese Mindestqualitäten Standards im Bereich Personal. Um dem gesetzlichen Anspruch gerecht zu werden, wird diesen Trägern ab dem 01.01.2021 **100 % der Kosten des anerkannten pädagogischen Personals** gefördert.

Die Stadt Neumünster hat diesen Trägern die Mittel aus der **Konnexitätsvereinbarung** zum Ausbau U3 regelmäßig weitergeleitet (siehe 0065/2013/DS). Durch die neue Finanzierungsstruktur sind diese Mittel in die Gesamtfördermittel des Landes überführt worden und die gesonderte Zahlung entfällt. Dieses führt bei den personalkostengeforderten Trägern zu erheblichen Mindereinnahmen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den entsprechenden Trägern im Übergangszeitraum 2021-2024 eine **Ausgleichszahlung** in Höhe der Zahlungen aus der ab 2021 wegfallenden Konnexitätsvereinbarung U3 in der Höhe des Jahres 2020 zu zahlen.

2.2 Finanzierung Stadt Neumünster

Unter Abschnitt II.2.2 wurden die neuen Finanzierungswege beschrieben. Die Stadt Neumünster ist **gleichzeitig** Wohngemeinde, örtlicher Jugendhilfeträger, Standortgemeinde und Einrichtungsträger von KiTas (siehe Anlage 10). Es ergeben sich somit **folgende Finanzierungswege**:

Die Stadt Neumünster erhält im Rahmen der **Subjektförderung** vom Land und der Stadt als Wohngemeinde einen Gesamtbetrag von rd. 31 Mio. €, der sich wie folgt zusammensetzt:

Finanzierungsbeitrag Neumünster als Wohngemeinde:	rd. 15,7 Mio. €
Finanzierungsbeitrag des Landes:	rd. 15,3 Mio. €.

Die Förderung des Landes auf der Grundlage des jetzigen Finanzierungssystems betrug für das Haushaltsjahr 2019 8,5 Mio. €. Damit ergibt sich gegenüber dem obigen Finanzierungsbeitrag für 2021 in Höhe von rund 15,3 Mio. € ein **Mehrbeitrag** in Höhe von rund 6,8 Mio. €, den das Land der Stadt Neumünster in das neue Finanzierungssystem zahlt.

Die Stadt Neumünster als örtlicher Jugendhilfeträger stellt der Stadt als Standortgemeinde zur kommunalen Refinanzierung die Gruppenfördersätze im Rahmen der **Objektförderung** zur Verfügung. Die Höhe der Gruppenfördersätze beträgt rd. 27,2 Mio. €. Die Stadt Neumünster als Standortgemeinde wiederum finanziert weiterhin ihre eigenen KiTas und die KiTas der freien Träger auf der Grundlage der bestehenden individuellen Finanzierungsvereinbarungen.

Des Weiteren fließen den Einrichtungsträgern als Finanzierungsbeitrag die **Elternbeiträge** zu, die in Neumünster unterhalb des landesweiten **Elterndeckels** nach dem KiTaG neu liegen. Für das Jahr 2021 wurden die neumünsteraner Elternbeiträge in Höhe von r.d 6,0 Mio. € kalkuliert. Die Elternbeiträge, die sich nach dem landesweiten Deckel ergeben würden, betragen insgesamt rd. 7,8 Mio. €. Damit ergibt sich ein Differenzbetrag von rd. 1,8 Mio. €, der im Rahmen des neuen Finanzierungssystems als eine ergänzende Förderung gemäß § 16 Absatz 1 KiTaG zur Verfügung stehen würde.

Diesen Finanzierungsbeiträgen sind die **Kosten für den Aufwand** entgegengesetzt, die sich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergeben. Diese Kosten sind auf der Grundlage der Anpassung an die Mindeststandardqualität und der Feststellung der zusätzlichen neumünsterspezifischen Qualitätsstandards ermittelt worden und werden entsprechend getrennt ausgewiesen.

Der Finanzierungsbeitrag für den **KiTa-Aufschlag** für Kinder mit Behinderungen nach dem AG-SGB IX (siehe Abschnitt II.2.2) kann für das Jahr 2021 nur auf der Grundlage der Planzahlen für diesen Bereich berechnet werden, da noch keine Berechnungen vom Land für das Jahr 2021 vorliegen. Es ergibt sich dann ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von rd. 0,5 Mio. €.

Die sich aus der Umsetzung des KiTaG neu im Übergangszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 für die Stadt Neumünster ergebenden finanziellen Auswirkungen sind in der Anlage 11 dargestellt.

Insgesamt ergibt sich folgendes **Ergebnis für die Stadt Neumünster**:

Die zur Verfügung stehenden Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung des Aufwandes für die Anpassung an die Mindeststandardqualitäten und für die zusätzlichen neumünsterspezifischen Qualitätsstandards sind **auskömmlich**. Die Stadt Neumünster wird allerdings für den dringend notwendigen Ausbau weiterer KiTa-Plätze erhebliche Haushaltsmittel einsetzen müssen.

Obwohl die Elternbeiträge wie vorstehend ausgeführt unterhalb des landesweiten Deckels liegen, ist eine Anhebung nicht erforderlich, da die zur Verfügung stehenden Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung des Aufwandes für die Anpassung an die Mindeststandardqualitäten und für die zusätzlichen neumünsterspezifischen Qualitätsstandards auskömmlich sind. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Höhe der Elternbeiträge beizubehalten.

IV. Verwaltungsaufgaben

Mit dem KiTaG neu werden dem **örtlichen Jugendhilfeträger neue Aufgaben** übertragen, die zu höherem bzw. zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen werden. Im Wesentlichen sind dies folgende Aufgaben:

- **Dateneingabe und Pflege der Daten** in der **KiTa-Datenbank** (§ 3 KiTaG neu)
- Verbindliche **Vermittlungs- und Beratungsstelle** ergänzend zum Onlineportal (§ 6 KiTaG neu)
- **Betreuung** der **Kreiselternvertretung** (§§ 4, 32 KiTaG neu)
- **Umsetzung** der landeseinheitlichen **Sozial und Geschwisterermäßigung** (§ 7 KiTaG neu)
- **Gemeindekindervorrang**: Umsetzung DS 0560/2018
- **Förderung der Einrichtungsträger**
 - auf der Grundlage der Mindeststandardqualitäten des KiTaG neu und der neumünsterspezifischen Qualitätsstandards (ergänzende Finanzierungsvereinbarung und
 - Überprüfung der Auskömmlichkeit der Förderung der Einrichtungsträger nach den
- **Prüfung** der **Fördervoraussetzungen**, u.a. Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards sowie Rückforderung (§ 35 KiTaG neu)
- **Neue Kontierung** im Haushalt zur Abbildung des neuen **Finanzierungssystems**
- **Mitwirkung** an der landesweiten **Evaluation**

Unter **Mitwirkung** der Arbeitsgruppe **Organisation** des Fachdienstes Zentrale Verwaltung und Organisation wurde der nachstehende **Personalbedarf** für die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben ermittelt. Dabei handelt es sich aufgrund zum Teil nicht vorhandener Bezugsgrößen und Erfahrungswerte um geschätzte Berechnungen. Es ist vorgesehen, den tatsächlichen Personalbedarf im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Organisationsuntersuchungen 2021/2022 zu überprüfen:

- **Schaffung** von
 - 1 Stelle Sachbearbeitung BesGr. A11/EGr. 10 mit 41/39 Wochenstunden für Verwaltung/Qualitätsaufsicht
 - 1 Stelle Sachbearbeitung BesGr. A8/EGr. mit 30 Wochenstunden für Verwaltung/Datenbank
 - 1 Stelle Sachbearbeitung BesGr. A8/EGr. mit 20,5/19,5 Wochenstunden für Verwaltung/Bedarfsanmeldung
 - 1 Stelle EGr. S8b mit 19,5 Wochenstunden für pädagogische Beratung
- **Aufstockung** um
 - je 4,5 Wochenstunden bei den Stellen mit Stellenplan Nr. 00511/001 und 00511/002 für einen erhöhten Leitungsbedarf
 - je 9,5 Wochenstunden bei den Stellen mit Stellenplan Nr. 00511/012 und 00511/013 für Verwaltung/Datenbank

Im neuen Finanzierungssystem ist für den höheren bzw. zusätzlichen Verwaltungsaufwand zwar kein Mehrbelastungsausgleich enthalten, aber durch die Höhe der Finanzierungsbeiträge, die der Stadt Neumünster insgesamt zufließen, ist es möglich, die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel für die Personal- und Sachaufwendungen zu decken (siehe Anlage 11).

V. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen zu den Anträgen 1 und 2 sind in der Anlage 11 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen zu Antrag 3:

Personal- und Sachkosten in € (*KGSt-Werte 2021/2022)	ab 2021
zusätzliche Verwaltungsaufgaben	
Schaffung von 2,23 Stellen Beamte*	167.641,00
Schaffung von 0,5 Stellen Beschäftigte*	32.500,00
Aufstockung von 19 Wochenstunden (EGr. 9a)*	29.859,23
Aufstockung von 9 Wochenstunden (A12)*	20.830,55
Sachkosten	26.481,00
Summe	277.311,78
Kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Jahrespersonalkosten) – nicht haushaltswirksam –	50.166,56
Gesamtsumme	

Zu Antrag 4:

Zur Vorbereitung der Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 werden Anfang 2022 vom Fachdienst Frühkindliche Bildung gemeinsam mit den Trägern die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzierungsvereinbarung überprüft und bewertet.

Dieses ist erforderlich, da viele Faktoren der Finanzierung bisher nicht endgültig beziffert werden können. Nach Rechnungsabschluss des ersten Jahres der geänderten Finanzierung sind die Auswirkungen reeller abbildbar.

Bei Bedarf werden Verhandlungen zur Veränderung der Vereinbarung geführt. Das Ergebnis ist der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 01:** Gegenüberstellung der Qualitätsstandards mit finanziellen Auswirkungen
- Anlage 02:** Gegenüberstellung der Qualitätsstandards ohne finanzielle Auswirkungen
- Anlage 03:** Gegenüberstellung der Personalbedarfe nach dem KiTaG alt und neu
- Anlage 04:** Protokoll der Auftaktveranstaltung mit den freien Trägern zur Finanzierungsvereinbarung
- Anlage 05:** Protokoll der ersten Sitzung freie Träger mit anteiliger Personalkostenförderung zur Finanzierungsvereinbarung
- Anlage 06:** Protokoll der zweiten Sitzung freie Träger mit anteiliger Personalkostenförderung zur Finanzierungsvereinbarung
- Anlage 07:** Protokoll der ersten Sitzung freie Träger mit Restkostenfinanzierung unter Anrechnung eines Eigenanteils
- Anlage 08:** Protokoll der zweiten Sitzung freie Träger mit Restkostenfinanzierung unter Anrechnung eines Eigenanteils
- Anlage 09:** Anmerkungen der freien Träger mit Restkostenfinanzierung unter Anrechnung eines Eigenanteils
- Anlage 10:** Finanzierungswege KiTaG neu im Übergangszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024
- Anlage 11:** Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach dem KiTaG neu im Übergangszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024